

Dienstreglement für das Polizeikorps

vom 7. März 1983¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972², Artikel 80 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 9. März 1972³, Artikel 14 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981⁴ und Artikel 1 Absatz 3 sowie Artikel 46 der Personalverordnung vom 29. Januar 1998^{5, 6}

erlässt

als Dienstreglement für das Polizeikorps:

I. Organisation

Art. 1 *Polizeikorps*

¹ Das Polizeikorps umfasst den militärisch organisierten Teil der Kantonspolizei. Es gliedert sich in das Polizeikommando, die Dienstabteilungen und die Polizeiposten.

² Das Polizeikorps untersteht dem Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements⁷.

Art. 2 *Polizeikommando*

¹ Der Polizeikommandant leitet und überwacht das Polizeikorps.

² Sofern ein Polizeieinsatz nicht durch den Polizeikommandanten geleitet und überwacht wird, bestimmt der Polizeikommandant einen verantwortlichen Polizeiangehörigen⁸ mit der Leitung und Überwachung des Einsatzes.

³ Der Regierungsrat wählt einen Polizeioffizier als Stellvertreter des Polizeikommandanten.

Art. 3 *Dienstabteilungen und Polizeiposten*

¹ Der Polizeikommandant legt die nähere Organisation der Dienstabteilungen fest.

² Für besondere Aufgaben können Einsatzformationen aufgestellt werden.

³ Die Dienstabteilungen, Polizeiposten und Einsatzformationen werden von einem Offizier oder Unteroffizier geleitet.

Art. 4 *Aufgabe und Befugnisse*

Der Polizeikommandant umschreibt den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Dienstabteilungen, Polizeiposten und Unterabteilungen, den Verantwortungsbereich von Kader und Mannschaft, den Dienstweg sowie die personelle und funktionelle Unterstellung durch Dienstanweisungen.

Art. 5 *Einsatzbereitschaft*

Der Polizeikommandant regelt die Einsatzbereitschaft und den täglichen Einsatzplan der Polizeiangehörigen.

Art. 6 *Beratungsstellen*

Der Polizeikommandant kann innerhalb der Dienstabteilungen Beratungsstellen zur Vorbeugung strafbarer Handlungen sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit einrichten.

II. Allgemeine Dienstvorschriften**Art. 7** *Recht- und Verhältnismässigkeit*

¹ Die Polizei hat bei ihren Einsätzen nach dem Grundsatz der Recht- und Verhältnismässigkeit vorzugehen. Polizeiliche Eingriffe dürfen nicht weiter gehen, als es der Zweck der Massnahme erfordert.

² Unnötige Strenge ist zu unterlassen.

Art. 8 *Bekleidung*

¹ Der Polizeidienst wird je nach Aufgaben in Uniform oder in Zivilkleidung ausgeübt.

² Der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen.

Art. 9 *Legitimation*

¹ Der Polizeiangehörige erhält einen Polizeiausweis.

² Beim Dienst in Uniform ist der Polizeiausweis auf Verlangen vorzuweisen.

³ Polizeiangehörige in Zivilkleidung haben bei jeder Amtshandlung den Polizeiausweis vorzuweisen.

Art. 10 *Waffengebrauch*
a. Grundsatz

¹ Der Dienst des Polizeiangehörigen erfolgt bewaffnet. Der Polizeikommandant kann abweichende Anweisungen erlassen.

² Im täglichen Dienst wie auch bei Einsätzen der Sondergruppe Luchs wird Munition mit leicht deformierbaren Geschossen (Pistole und Maschinenpistole, ausgenommen sind Präzisionsgewehre mit Präzisionsschützen-Einsätze) verwendet.⁹

³ Die Munition muss den Richtlinien des „Polizeitechnischen Institutes der Polizeiführungsakademie Münster“ entsprechen. Zusätzlich muss sie durch die „Schweizerische polizeitechnische Kommission“ geprüft, zertifiziert und für den Polizeieinsatz empfohlen sein.¹⁰

⁴ Zu Übungszwecken kann mit andern Munitionstypen und Geschossen trainiert werden.¹¹

Art. 11 *b. Berechtigung*

Der Polizeiangehörige kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch machen:

- a. wenn er gefährlich angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht wird;
- b. wenn Dritte gefährlich angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;

- c. bei der Verfolgung gefährlicher flüchtiger Personen, die ein schweres Verbrechen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig werden oder für Leib und Leben anderer eine unmittelbar drohende Gefahr darstellen; Gefährlichkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die flüchtige Person bewaffnet ist;
- d. zur Befreiung von Geiseln;
- e. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens, das für die Allgemeinheit eine besondere Gefahr bildet.

Art. 12 *c. Warnung*

¹ Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

² Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln und die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegeben sind.

Art. 13 *d. Verhalten gegenüber Verletzten*

Der Polizeiangehörige hat dem durch Waffengebrauch Verletzten zu helfen.

Art. 14 *e. Meldepflicht*

Jeder Schusswaffengebrauch ist unverzüglich schriftlich dem Polizeikommando und dem Verhörer bzw. Jugendanwalt mitzuteilen und im Rapport zu vermerken.

Art. 15 *Polizeitransporte*

¹ Als Polizeitransport gelten die begleiteten und unbegleiteten Zuführungen von gefangenen oder verhafteten Personen sowie Heimschaffungen im Auftrag der zuständigen Behörde.

² Über die Durchführung erlässt der Polizeikommandant die erforderlichen Dienstanweisungen.

III. Ermittlungsverfahren**Art. 16** *Zuständigkeit*

¹ Der Polizeikommandant vollzieht die Aufträge des Verhörers bzw. Jugendanwaltes.

² Er sorgt für die zeit- und fachgerechte Durchführung des Ermittlungsverfahrens.

Art. 17 *Anzeigepflicht*

Der Polizeiangehörige hat jedes von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Verhalten anzuzeigen, das ihm während der Dienstzeit bekannt wird.

Art. 18 *Rapport*

¹ Über die Anzeigen, Ermittlungen und Massnahmen erstattet die Polizei unverzüglich dem Verhöramt bzw. der Jugendanwaltschaft schriftlich Rapport.

² Im übrigen wird die Reporterstattung durch Dienstanweisungen des Polizeikommandanten geregelt.

Art. 19 bis 23¹²**Art. 24** *Festnahme*

¹ Die Festnahme ist unter Vermeidung unnötigen Aufsehens durchzuführen.

² Widersetzt sich der Festzunehmende, so kann unter Beobachtung der Verhältnismässigkeit Gewalt angewendet werden. Soweit notwendig, kann die angebotene Hilfe anderer Personen in Anspruch genommen werden.

³ Der Festgenommene ist korrekt zu behandeln. Er ist vor Angriffen und Belästigungen Dritter zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass sich Festgenommene kein Leid antun.

⁴ Die am Körper getragene Kleidung und die Effekten des Festgenommenen sind zu durchsuchen (Art. 64 Abs. 2 Strafprozessordnung). Der Festgenommene ist so zu überwachen, dass Flucht oder Kontakt mit Drittpersonen unmöglich ist.

⁵ Jede Festnahme ist dem zuständigen Polizeioffizier oder dessen Vertreter und dem Verhörer bzw. Jugendanwalt unverzüglich mitzuteilen. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Festgenommenen, so hat die Meldung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten.

Art. 25 *Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung*

Auch in nicht dringlichen Fällen kann die Polizei ohne Anordnung des Verhörers bzw. Jugendanwaltes Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmungen vornehmen, sofern der Berechtigte vorher freiwillig und schriftlich sein Einverständnis erklärt.

IV. Polizeilicher Gewahrsam**Art. 26** *Voraussetzungen und Durchführung*

¹ Die Polizei kann:

- a. Personen, die infolge Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen für sich oder andere gefährlich werden können, in ärztliche Pflege bringen;
- b. Berauschte, wenn sie in ihrem Zustand nicht sich selbst überlassen werden können oder, um weitere Störungen zu vermeiden, nach Hause oder in ein Spital bringen oder bis zu 18 Stunden in Gewahrsam nehmen;
- c. Unmündige, die von zu Hause weggelaufen sind, an den von der Vormundschaftsbehörde bestimmten Ort bringen;
- d. Personen, die aus einer Anstalt oder einer andern von einer zuständigen Behörde zugewiesenen Unterkunft entwichen sind, zurückbringen.

² Für die Durchführung des Gewahrsams gelten sinngemäss die Vorschriften über die Festnahme.

³ Die in Gewahrsam genommene Person ist ohne Verzug nach Wegfall des Anhaltegrundes zu entlassen.

V. Dienstverhältnis**Art. 27¹³** *Personalrecht*

Das Dienstverhältnis der Angestellten der Kantonspolizei richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal¹⁴, soweit nicht dieses Reglement berufsbedingte Sondervorschriften enthält.

Art. 28 *Aufnahme ins Polizeikorps*

¹ Für die Aufnahme in das Polizeikorps sind erforderlich:

- a. das Schweizer Bürgerrecht;
- b. ein guter Leumund;
- c. eine ausreichende Schulbildung, in der Regel ein Lehrabschluss und die Eignung für den Polizeidienst;
- d. die Militärdiensttauglichkeit;
- e. der erfolgreiche Abschluss der Polizeischule.

² Der Polizeikommandant zieht über die Bewerber die erforderlichen Erkundigungen ein.

Art. 29 *Aufgaben*

¹ Grundsätzlich hat sich jeder Polizeiangehörige mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.

² Die Polizeiangehörigen haben den Dienst gewissenhaft, unparteiisch, diszipliniert, höflich und entschlossen zu erfüllen.

Art. 30 *Wohnsitz*

Die Polizeiangehörigen können aus polizeilichen Gründen verhalten werden, an dem ihnen zugewiesenen Dienstort Wohnsitz zu nehmen.

Art. 31 *Dienstort, Versetzung*

¹ Der Polizeikommandant kann im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements eine Änderung des Dienstortes anordnen.

² Versetzungen erfolgen nach dienstlicher Notwendigkeit. Auf die persönlichen und familiären Verhältnisse ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 32 *Arbeitszeit*

Der Polizeikommandant regelt den Arbeitseinsatzplan, den Bezug der Ferien und der Feiertage sowie den Ausgleich der Überzeit in Dienstplänen.

Art. 33 *Unterbrechung des dienstfreien Tages*

Der Polizeiangehörige kann an dienstfreien Tagen für dringende Einsätze aufgeboten werden.

Art. 33a¹⁵ *Überstunden*
a. im Normaldienst

Die sich aus dem Normaldienst ergebenden Überstunden sind im ordentlichen Dienst gemäss Art. 15 der Personalverordnung¹⁶ abzubauen.

Art. 33b¹⁷ *b. infolge interkantonaler Einsätze*

¹ Überstunden, die durch interkantonale Einsätze entstehen, sind den direkt und den indirekt betroffenen Polizeiangehörigen¹⁸, ausgenommen den Polizeioffizierinnen und Polizeioffizieren, zum normalen Grundlohn pro Stunde zu entschädigen, soweit der Einsatz dem Kanton vergütet wird.

² Direkt betroffen sind die Polizeiangehörigen, die im interkantonalen Einsatz eingeteilt sind und dort Dienst leisten.

³ Indirekt betroffen sind die Polizeiangehörigen, welche auf Grund des Abzugs des Personals für interkantonale Einsätze im Normaldienst zwingend Überstunden leisten müssen.

⁴ Interkantonale Einsätze bedürfen der Bewilligung des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements. Eine Kopie der Bewilligung ist dem Personalamt zuzustellen.

Art. 33c¹⁹ *c. infolge Expertentätigkeit*

¹ Überstunden, die durch den Einsatz eines Polizeiangehörigen, eingeschlossen Polizeiassistentinnen und Polizeiassistenten, als Expertin oder Experte in einer Schulinstitution entstehen, sind zum normalen Grundlohn pro Stunde zu entschädigen, soweit der Experteinsatz dem Kanton vergütet wird.

² Die Einsätze bedürfen im Voraus der Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten. Dem Personalamt ist eine Kopie der Bewilligung zuzustellen.

Art. 33d²⁰ *Auszahlungsmodalitäten*

Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement regelt die Auszahlungsmodalitäten mit dem Personalamt.

Art. 34 *Ausrüstungsgegenstände*

¹ Die von den Polizeiangehörigen gefassten persönlichen Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Staates und dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

² Die Dienstwaffe wird dem Polizeiangehörigen beim Versetzen in den Ruhestand zu Eigentum überlassen.

Art. 35 *Weiterbildung*

Der Polizeikommandant plant in Absprache mit dem Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements die Weiterbildung auf allen Stufen.

Art. 35a²¹ *Funktionsstufen*

¹ Die Polizeifunktionen werden nach den Vorschriften für das Staatspersonal bewertet und veröffentlicht.

² Besonders ausgebildete und erfahrene Polizeiassistenten mit vertieften Kenntnissen in wichtigen und anspruchsvollen Spezialgebieten sowie mit direkter Verantwortung für zusätzliche Aufgaben werden als Fachverantwortliche bezeichnet.

³ Für Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter wird der Lohn auf Grund der Vorbildung sowie der Berufs- und Lebenserfahrung im Einzelfall in Absprache mit dem Personalamt festgelegt.

Art. 35b²² *Dienstgrade*

¹ Den Polizeifunktionen werden folgende Dienstgrade zugeordnet:

<i>Funktionen</i>	<i>Dienstgrade</i>
Sachbearbeiter/in	Polizist, Gefreiter, Korporal
Fachverantwortlicher/e	Korporal, Wachtmeister
Stellvertreter/in Gruppenleiter/in	Korporal, Wachtmeister
Gruppenleiter/in	Wachtmeister
Leiter/in Polizeiposten Engelberg	Feldweibel
Stellvertreter/in Abteilungsleiter/in	Feldweibel
Abteilungsleiter/in	Leutnant, Oberleutnant
Kommandant/in	Hauptmann

² Die Dienstgrade sind nicht lohnwirksam.

VI. Polizeianwärter**Art. 36** *Anstellung*

Voraussetzungen für die Anstellung als Polizeianwärter sind:

- die Erfüllung der in Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Reglementes aufgestellten Erfordernisse;
- die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung;
- ein Anstellungsbeschluss des Regierungsrates.

Art. 37 *Besoldung*

Der Polizeianwärter erhält während seiner Ausbildung eine angemessene Besoldung.

Art. 38 *Einsatz im Polizeikorps*

In bezug auf den praktischen Einsatz im Polizeikorps untersteht der Polizeianwärter den gleichen Vorschriften dieses Dienstreglementes wie der Polizeiangehörige.

Art. 39 *Entlassung, Austritt*

¹ Bei Widerhandlung gegen das Dienstreglement, die Disziplin oder die vom Polizeikommandanten erlassenen Dienstvorschriften kann der Polizeianwärter fristlos entlassen werden.²³

² Sind Fleiss und Leistung eines Polizeianwärters ungenügend, so kann ihm unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.²⁴

³ Der Polizeianwärter kann nach einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aus dem Dienstverhältnis austreten.

⁴ Der Regierungsrat befindet im Einzelfall über die Rückzahlung der Ausbildungskosten.

Art. 40 *Ausbildung*

¹ Die Polizeianwärterausbildung dauert in der Regel zwölf Monate.

² Der Polizeikommandant bestimmt Ausbildungsziele und Organisation.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Obwalden vom 29. Oktober 1947²⁵, aufgehoben.

Art. 42 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. April 1983 in Kraft.

¹ LB XVIII, 186; geändert durch Nachtrag vom 5. September 1989, in Kraft seit 1. Januar 1990 (LB XX, 336), die Ausführungsbestimmungen über die Inkraftsetzung der Gerichtsorganisationsgesetzgebung vom 4. Februar 1997, in Kraft seit 15. Februar 1997 (LB XXIV, 255), die Personalverordnung vom 29. Januar 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (LB XXV, 5), Nachtrag vom 7. Dezember 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (LB XXV, 163), Nachtrag vom 24. Oktober 2000, in Kraft seit 1. November 2000 (ABI 2000, 1209 und 1322), Nachtrag vom 9. Mai 2005, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2005 (ABI 2005, 662), Nachtrag vom 21. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2006, 1717), und die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats vom 1. Mai 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 810 und 1003)

² GDB 510.1

³ GDB 320.11

⁴ GDB 310.1

⁵ GDB 141.11

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 9. Mai 2005

⁷ Neuer Ausdruck gemäss Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats (Ziff. II., Ausführungsbestimmungen, 7., Abs. 1); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

⁸ Neuer Ausdruck gemäss Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats (Ziff. II., Ausführungsbestimmungen, 7., Abs. 2); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

⁹ Eingefügt durch Nachtrag vom 21. November 2006

¹⁰ Eingefügt durch Nachtrag vom 21. November 2006

¹¹ Eingefügt durch Nachtrag vom 21. November 2006

¹² Aufgehoben durch Art. 2 Abs. 1 Bst. e der Ausführungsbestimmungen über die Inkraftsetzung der Gerichtsorganisationsgesetzgebung vom 4. Februar 1997

¹³ Fassung gemäss Nachtrag vom 7. Dezember 1998

¹⁴ GDB 130.1 und GDB 141.11

¹⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 9. Mai 2005

¹⁶ GDB 141.11

¹⁷ Eingefügt durch Nachtrag vom 9. Mai 2005

¹⁸ Neuer Ausdruck gemäss Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats (Ziff. II., Ausführungsbestimmungen, 7., Abs. 3); diese Änderung ist in Art. 33b und 33c berücksichtigt

¹⁹ Eingefügt durch Nachtrag vom 9. Mai 2005

²⁰ Eingefügt durch Nachtrag vom 9. Mai 2005

²¹ Eingefügt durch Nachtrag vom 7. Dezember 1998

²² Eingefügt durch Nachtrag vom 24. Oktober 2000

²³ Geändert durch die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats (Ziff. II., Ausführungsbestimmungen, 7.)

²⁴ Geändert durch die Ausführungsbestimmungen über die Bereinigung des Verordnungsrechts des Regierungsrats (Ziff. II., Ausführungsbestimmungen, 7.)

²⁵ Nicht veröffentlicht